

Beitragsordnung des IHC Landau 1999 e.V.

Die Mitgliederversammlung des Inline-Hockey-Club Landau 1999 e.V. hat auf seiner Mitgliederversammlung am **16.11.2019** folgende Beitragsordnung beschlossen.

Mitglieder, die nach diesem Datum in den Verein eintreten, erhalten die jeweils gültige Beitragsordnung als Anlage mit den Vorabinformationen zum S€PA-Lastschriftverfahren.

§ 1 Grundsatz

1. Die Beiträge sind wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, damit dieser den in der Satzung (§ 1, Abs. 2) festgelegten Zweck erfüllen kann.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Beträge (Beiträge, Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren) gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung des IHC Landau von 1999 e.V. werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Eine rückwirkende Anpassung ist nicht zulässig.
3. Die Erhebung der Beträge erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und gliedern sich in folgende Beitragsarten:

Abteilung	Status	Jahresbeitrag
Hockey	Ligamannschaft Erwachsene	150,00 €
Familie	Familienmitglied	120,00 €
Hockey	Hobbymannschaft Erwachsene	72,00 €
Hockey	Ligamannschaft Jugend	72,00 €
Unterstützer	Fördermitglied	60,00 €
Unterstützer	Cheerleader	50,00 €
Hockey	Hobbymannschaft Jugend	50,00 €
Unterstützer	Rentner	45,00 €
Unterstützer	Ehrenmitglied	5,00 €

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Bei Neueintritt wird zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 Euro erhoben. Eine Aufnahmegebühr entfällt, wenn eine Mitgliedschaft durch weitere Eintritte zu einer Familienmitgliedschaft erweitert wird. Ebenso entfällt die Aufnahmegebühr, wenn ein Wiedereintritt in den Verein innerhalb von drei Jahren nach Wirksamkeit eines Austritts erfolgt.
4. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens drei Personen. Sie kann beantragt werden für zwei erziehungsberechtigte Erwachsene sowie mindestens ein(e) minderjährige(r) Jugendliche(r), wohnhaft im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder ein(e) Alleinerziehungsberechtigte(r) und zwei minderjährige Jugendliche, wohnhaft im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten.

Sofern die für eine Familienmitgliedschaft notwendigen Personen zusätzlich in den Verein aufgenommen werden, wird automatisch der aktuelle Beitrag des Mitgliedes auf den Familienbeitrag angepasst. Eine separate Information erfolgt nicht.

5. Die Familienmitgliedschaft erlischt, sofern die unter Punkt 4 erforderliche Personenzahl unterschritten wird. Eine Ausnahme gilt bei Todesfall, Scheidung oder Trennung, wenn ein(e) Jugendliche(r) bis zur Volljährigkeit im Haushalt des/der Erziehungsberechtigten wohnhaft ist.
6. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kinder/Jugendliche mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(in) Mitglied im Verein wurden, werden automatisch im Folgejahr als volljährige aktive Mitglieder übernommen. Eine gegebenenfalls bestehende Familienmitgliedschaft wird bis zum Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung fortgeführt, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
7. Für eine Familienmitgliedschaft gilt der Beitrag der Herrenmannschaft, wenn ein bisher minderjähriges Familienmitglied bei Erreichen der Volljährigkeit Spieler der Herrenmannschaft wird.
8. Für ein bisher in einer Familienmitgliedschaft geführtes Mitglied erfolgt automatisch ein Wechsel der Beitragsgruppe, wenn es als Volljähriger einen eigenen Hausstand gründet.
9. Erlischt eine Familienmitgliedschaft durch Unterschreiten der notwendigen Personenzahl, werden die verbleibenden Personen nach Rückfrage durch den Vorstand als Fördermitglied geführt. Ehepartner oder Partner, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, zahlen den 1,5 fachen Beitrag eines Fördermitgliedes.
10. Für Partner, die mit einem Mitglied in verheiratet sind oder in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben, wird zusätzlich der halbe Beitrag des Mitgliedes erhoben.
11. Über die Ermäßigung oder das Erlassen von Beiträgen entscheidet der Vorstand gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des IHC Landau 1999 e.V. auf Antrag des Mitgliedes und nach Vorlage entsprechender Unterlagen. Gründe für eine Ermäßigung oder das Erlassen des Beitrages sind insbesondere noch nicht abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung im Jahr des Erreichens der Volljährigkeit, Arbeitslosigkeit, Wehr- oder Zivildienst sowie der Bezug staatlicher Transferleistungen. Die Ermäßigungen gelten längstens bis zum Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung sowie der Dauer der Bewilligungsbescheide der Transferleistungen.
Als ermäßigter Beitrag wird der jeweils nächstniedrigere Beitrag erhoben.
12. Die Mitgliedsbeiträge enthalten die Beiträge für den Rheinland-Pfälzischen Rollsport und Inlineverband, den Deutschen Rollsport und Inlineverband sowie die vom Sportbund Pfalz festgelegten Sätze der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA.
13. Die Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) werden zum 15.01. des Jahres oder dem folgenden Bankgeschäftstag per S€PA-Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die nicht am S€PA-Lastschriftverfahren teilnehmen, haben den Beitrag bis zum 01.02. des Jahres oder dem folgenden Bankgeschäftstag auf das Konto des IHC Landau zu überweisen.
14. Sollte der Beitrag nicht über S€PA-Lastschrift bezahlt werden und es wird eine Rechnung erstellt, sind 2,00 € Rechnungsgebühr fällig. Sollte es bei ausstehenden Zahlungen zu Mahnungen kommen, sind jeweils 3,00 € Mahngebühr fällig.
15. Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitgliedes, sofern diese nicht durch den Verein geschuldet wurden (z.B. falsche Erfassung der IBAN). Zur Vermeidung weiterer Kosten können die Mitglieder auf die Zahlungsart Rechnung (s. Ziffer 14) umgestellt werden und erhalten zukünftig eine Rechnung inklusive der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr.
16. Für ein angebrochenes Mitgliedsjahr werden die Beiträge zeitanteilig – abhängig vom Beginn der Mitgliedschaft (siehe §5 Absatz 4) – erhoben:
Beginn Mitgliedschaft 01.01. bis 30.06. des Jahres: 1 Jahresbeitrag
Beginn Mitgliedschaft 01.07. bis 30.09. des Jahres: ½ Jahresbeitrag
Beginn Mitgliedschaft 01.10. bis 31.12. des Jahres: ¼ Jahresbeitrag
17. Eine Sonderform der Mitgliedschaft sind Gastmitgliedschaften. Diese sind aus besonderen Gründen befristet (z.B. Studium in Landau, Schüleraustausch, befristete Be-

rufsausübung etc.) und gelten längstens für die Dauer des Grundes. Für eine Gastmitgliedschaft gilt der Beitrag eines Fördermitgliedes. Dauert der Grund der Gastmitgliedschaft längstens ein halbes Jahr, kann der Vorstand den Beitrag erlassen.

§ 4 Sonderbeiträge

1. Sonderbeiträge werden gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Sonderbeiträge sind zweckgebunden.
3. Sonderbeiträge dürfen maximal die Hälfte des Jahresbeitrages eines Fördermitgliedes erreichen.
4. Sonderbeiträge können befristet oder unbefristet festgelegt werden.

§ 5 Vereinskonto

Das Vereinskonto wird bei der VR Bank Südpfalz geführt:

IBAN: DE66 5486 2500 0002 7581 99
BIC: GENODE61SUW

Überweisungen sind nur auf dieses Konto zulässig.

§ 6 Vereinseintritt

1. Der Vereinseintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf dem vom Verein bereitgestellten Formular.
2. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erfolgt eine vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme besteht der Sport-Unfallversicherungsschutz. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der auf dem Aufnahmeantrag gemachten Angaben umgehend schriftlich (postalisch oder elektronisch) an die Vereinsanschrift mitzuteilen. Werden die Änderungen, insbesondere die Bankverbindung, nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
5. Vor Eintritt in den Verein ist ein Probetraining bis zu 4 Wochen kostenlos. Erfolgt danach kein Eintritt, ist jede weitere Teilnahme am Training zu untersagen.
6. Bei Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag erstmalig zur Mitte des Monats ab Beginn der Mitgliedschaft eingezogen. Zu diesem Zeitpunkt wird ebenfalls die Aufnahmegebühr fällig.
7. Vorabinformationen zum S€PA-Lastschriftinzug mit allen erforderlichen Informationen müssen bis spätestens 3 Werktage vor Abbuchung schriftlich oder elektronisch für das Mitglied versendet werden. Sofern sich an den Informationen nichts ändert, werden diese Schreiben nur einmalig erstellt. Erst nach Veränderung wird ein neues Schreiben unter Berücksichtigung der Fristen versendet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich (postalisch oder elektronisch) bis spätestens zum 31. Oktober des Jahres zum Jahresende möglich. Erfolgt die Erklärung zu einem späteren Zeitpunkt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch und der Austritt wird erst zum Ende des Folgejahres wirksam.
2. Bei unterjährigem Austritt oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1 der Satzung des IHC Landau 1999 e.V.) werden keine Mitgliedsbeiträge erstattet.